

und daher zu einer höheren Unterhaltszahlung für die drei Kinder beim Verklagten nicht in der Lage ist. Das Kreisgericht hat es jedoch verabsäumt, insoweit den Sachverhalt umfassend aufzuklären, um feststellen zu können, inwieweit diese Erwägungen zutreffen.

Nach der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit mehr als vier Kindern vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 248) wird kinderreichen Familien zur Verbesserung ihrer sozialen Lage ein staatliches Kindergeld gewährt, und zwar unter Einbeziehung des staatlichen Kindergeldzuschlags für das vierte Kind ein Betrag von monatlich 60 M und für das fünfte und jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 70 M, sofern vier oder mehr wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder in der Familie leben.\*/ Letzteres trifft bei der Klägerin zu, so daß sie für die sieben Kinder ein monatliches Kindergeld von 330 M erhält. Dann stehen der Klägerin mit dem vom Verklagten zu zahlenden Betrag von monatlich 245 M insgesamt 575 M für die sieben Kinder zur Verfügung, für jedes Kind im Durchschnitt etwa 80 M monatlich. Sollte das zutreffen — was das Kreisgericht durch die Einholung einer Auskunft noch festzustellen hat —, dann ist es nicht gerechtfertigt, daß die Klägerin nur monatlich 10 M an jedes der beim Verklagten lebenden Kinder zahlt, da mit monatlich etwa 80 M die finanziellen Bedürfnisse der Kinder, die sich bei ihr befinden, gedeckt sind und die Klägerin aus ihrem Einkommen nicht noch dazu beitragen muß.

Das Kreisgericht wird in diesem Zusammenhang auch aufzuklären haben, ob die Klägerin als kinderreiche Mutter noch weitere Vergünstigungen erhält, z. B. in Form einer Mietbeihilfe, in bezug auf die Schulspeisung oder die Unterbringung der Kinder in staatlichen Einrichtungen.

Auch hinsichtlich der Unterhaltsfestsetzung für die sieben Kinder, die sich bei der Klägerin befinden, hat das Kreisgericht die tatsächlichen Verhältnisse in der Familie des Verklagten nur ungenügend aufgeklärt. Es wird erneut eine Lohnbescheinigung über das Einkommen des Verklagten einzuholen haben, da es der Unterhaltsbemessung lediglich das Einkommen über drei Monate zugrunde gelegt hat, der Verklagte aber behauptet, daß er wieder in seinem früheren Betrieb arbeite und monatlich nur noch 600 M brutto verdiene. Sollte die erneute Lohnauskunft ergeben, daß nach wie vor von einem monatlichen Nettoeinkommen von über 665 M auszugehen ist, dann wäre bei zehn Kindern gegen eine monatliche Unterhaltshöhe von 35 M nichts einzuwenden. Das Kreisgericht wird aber auch zu beachten haben, daß der Sohn Rolf bereits ein Lehrlingsentgelt hat. Die staatlichen Kindergeldzuschüsse, evtl. andere Vergünstigungen sowie die Miethöhe sind auch in bezug auf den Verklagten noch festzustellen. Danach wird das Kreisgericht auch Erwägungen anzustellen haben, ob es u. U. gerechtfertigt ist, den vom Verklagten zu leistenden Unterhalt für die sieben bei der Klägerin lebenden Kinder unter Berücksichtigung des hohen Zuschusses für die jüngsten Kinder differenziert festzulegen.

Sollte die erneute Beweisaufnahme ergeben, daß die Klägerin keinen oder nur einen unwesentlichen Beitrag finanzieller Art für die bei ihr lebenden Kinder aus ihrem Einkommen zu erbringen hat, dann ist es angemessen, den von ihr zu leistenden Unterhalt je Kind auf monatlich 15 M festzulegen, wobei es sich bei den hohen Unterhaltsverpflichtungen auch rechtfertigen kann, ausnahmsweise auf einen Zwischenbetrag der in der OG-Richtlinie Nr. 18 genannten Richtsätze zu erkennen.

\*/ Vgl. hierzu auch die VO über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes vom 27. August 1969 (GBl. II S. 485), die bei der Entscheidung des Bezirksgerichts in diesem Verfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte.

## Inhalt

	Seite
Dr. Lothar Reuter / Helmut Weidmann : Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik - gemeinsames Anliegen der Freien Deutschen Jugend und der Rechtspflegeorgane.....	503
Höhere Effektivität der Berichterstattungen der Ge- richte vor den Volksvertretungen.....	509
Ing. Gisbert Wagner / Dr. Gerhard Baatz : Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicher- heit - Bestandteil der Leitungstätigkeit einer VVB .	511
Reinhold Kuder natsch : Scheckrecht und Scheckbetrug.....	514
Aus der Praxis — für die Praxis	
Horst Luderitz : Maßnahmen des Gerichts zur Vorbereitung einer Arbeitsplatzbindung .....	518
Helmut Latka : Nochmals: Zum Umfang der Haftung aus staatlichen Darlehen, die zur Schaffung und Erhaltung privaten Wohnraums gewährt werden.....	519
Dr. sc. Joachim Göhring : Nochmals: Zur Garderobehaftung der Gaststätten .	520
Lothar Röfke : Rechtspropagandistische Öffentlichkeitsarbeit der Regionalsender des Rundfunks.....	521
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zur Leitung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Bezirks- und Kreisgerichte (Aus Berichten der Präsi- dienten an die Plenen der Bezirksgerichte Suhl und Karl-Marx-Stadt).....	522
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Zur Anordnung der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle einer Freiheitsstrafe bei wieder- holt und im Zustand verminderter Zurechnungsfähig- keit begangenen Vergehen der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit. Anm. Dr. Rolf Schröder .....	524
Oberstes Gericht: Zum Begriff „Gewalt gegen einen Menschen“ bei Raub gemäß § 126 StGB und Abgrenzung zur Weg- nahmehandlung beim Diebstahl.....	526
Zivilrecht	
BG Halle: Zur Frage, ob ein Schaden „bei dem Betrieb“ eines Kfz entstanden ist, und zur Entlastung eines Betrie- bes, dessen Verrichtungsgehilfe zwar widerrechtlich, aber nicht schuldhaft einem Dritten einen Schaden zugefügt hat.....	527
KrG Neubrandenburg: Zur Einstellung eines Konkursverfahrens, wenn der Staat gemäß §1936 BGB gesetzlicher Erbe des Nach- lasses wird. Anm. Manfred Pflichtbeil .....	529
Familienrecht	
Oberstes Gericht: Zum Umfang der Sachaufklärung bei der Vermögens- auseinandersetzung, zur Verwendung von Sammel- begriffen, zur Teilung nach Verteilungsschlüsseln und zur Frage, wie das Interesse von Kindern bei der Vermögensteilung zu berücksichtigen ist.....	530
BG Cottbus: Zur Anwendung der Richtsätze der OG-Richtlinie Nr. 18, wenn eine größere Anzahl von Kindern aus geschiedener Ehe vorhanden ist.....	533